



Merkblatt

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder sowie Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des minder- und volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, falls die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteilen).

1 Alimentenbevorschussung

Wie beantragt man eine Bevorschussung?

Sie können sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt der Wohnsitzgemeinde oder bei einer Beratungsstelle, die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes betraut worden ist, erkundigen. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist mit dem offiziellen Formular einzureichen.

Wer hat Anspruch auf eine Bevorschussung?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, falls diese

- a. in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst den Bar- und Betreuungsunterhalt;
- b. und diese nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, falls

- a. das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d. die Eltern zusammenwohnen;
- e. die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- f. das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) zuständige Wohnsitzgemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt;
- g. das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners die Bevorschussungsgrenze überschreitet.

Wer kann einen Anspruch auf Bevorschussung geltend machen?

- a. der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b. die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes;
- c. das volljährige Kind;
- d. das Gemeinwesen.

Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden?

- a. der Niederlassungsausweis (Schriftenempfangsschein);
- b. Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, wie Lohnausweis, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag) usw.;
- c. eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und, bei Fremdplatzierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- d. der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind;
- e. eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge (Rückstandsberechnung);
- f. Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Was wird bevorschusst?

Für das Kind werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der absoluten Waisen- und Kinderrente (ab Januar 2025: Fr. 1'008.– je Monat), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden. Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen jedoch zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst.

Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im Weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a. Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie einer Abtretung von Unterhaltsbeiträgen;

- b. Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die der bzw. dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt dem Sozialamt ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 3 ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Solche Leistungen sind z.B. AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen der bzw. des Unterhaltspflichtigen;
- c. Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortwechsel, Konkubinat, Heirat usw.), sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (einschliesslich Konkubinatspartnerin bzw. Konkubinatspartner);
- d. Die sofortige Rückerstattung an das Sozialamt von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse;
- e. Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern, innert 30 Tagen nach Bekanntwerden (Meldepflicht).

Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?

Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozialamt.

Was geschieht, falls Vorschüsse unrechtmässig bezogen wurden?

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah), insbesondere falls

- a. Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b. infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?

Die von der Wohnsitzgemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Stelle entscheidet über eine Bewilligung oder eine Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid (Verfügung) kann innert 14 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, beim Gemeinde- oder Stadtrat Rekurs erhoben werden.

Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die

- a. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- b. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind oder bevorschusst wurden.

2 Inkassohilfe

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) leistet das Sozialamt der Wohngemeinde oder die zuständige Beratungsstelle der anspruchsberechtigten Person in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe. Das heisst, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

3 Vorgehen

Falls für Sie eine Bevorschussung der Kinderalimente oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, informieren Sie das Sozialamt oder die zuständige Beratungsstelle. Alles Weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

Herausgebende

Kanton St.Gallen
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18

www.soziales.sg.ch

St.Gallen, Dezember 2024

Inkasso- und Prozessvollmacht

Die unterzeichnende Person

Name _____
Vornamen _____
Geburtsdatum _____
Heimatort _____
Strasse + Nr. _____
PLZ und Ort _____

beauftragt und bevollmächtigt hiermit die Politische Gemeinde Eschenbach SG, vertreten durch die Abteilung Soziales Eschenbach SG, zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung der eigenen Unterhaltsansprüche und die ihres unmündigen Kindes:

Name _____
Vornamen _____
Geburtsdatum _____

Gegen (Unterhaltspflichtiger):

Name _____
Vornamen _____
Geburtsdatum _____
Heimatort _____
Strasse + Nr. _____
PLZ und Ort _____

Die Bevollmächtigte ist befugt, alle für das Inkasso erforderlichen Rechtshandlungen für die unterzeichnende Person vorzunehmen, namentlich Erklärungen abzugeben, Auskünfte einzuholen und eingehende Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Bevollmächtigte ist besonders ermächtigt, die unterzeichnende Person vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten, eine Betreuung und/oder Strafanklage einzuleiten oder darauf zu antworten, Rechtsmittel jeder Art zu ergreifen, einen Vergleich abzuschliessen, Zahlungsvereinbarungen zu treffen, eine Klage zurückzuziehen oder anzuerkennen.

Die unterzeichnende Person gibt die Zustimmung zur vollständigen Anrechnung aller eingehenden (laufenden und nachträglichen) Unterhaltszahlungen und Sozialversicherungsleistungen an allfällig erhaltene Alimentenvorschüsse und tritt der Bevollmächtigten auch allfällige Prozessentschädigungen und Zinserträge aus Betreibungen ab.

Die unterzeichnende Person weist die unterhaltspflichtige Person sowie für diese leistende Dritte (Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane usw.) an, alle Unterhaltszahlungen (inkl. Kinderzulagen und allfällige Sozialversicherungsleistungen gemäss Art. 285a Abs. 1 und 3 ZGB) ab sofort nur noch an die Bevollmächtigte, Politische Gemeinde Eschenbach SG, vertreten durch Abteilung Soziales Eschenbach, IBAN CH86 0900 0000 8545 8062 6 zu leisten.

Die unterzeichnende Person erklärt hiermit, dass für sie keine Beistandschaft des Erwachsenenschutzrechts besteht, die ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten oder Rechtshandlungen beschränkt.

Die unterzeichnende Person genehmigt alle Handlungen, welche die Bevollmächtigte im Inkassoverfahren bereits für sie vorgenommen hat und bescheinigt, ein gleichlautendes Exemplar dieser Vollmacht erhalten zu haben.

Diese Vollmacht gilt ab Datum der Unterzeichnung bis zum schriftlichen Widerruf oder bis zum Ende der im oben erwähnten Rechtstitel verfüigten Unterhaltsverpflichtung bzw. bis alle Ansprüche aus dem oben erwähnten Rechtstitel vollumfänglich beglichen sind.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Alimentenhilfe

Notwendige Unterlagen zur Berechnung der Bevorschussung

Für die Berechnung Ihrer Alimentenbevorschussung reichen Sie bitte die für Ihren Haushalt massgeblichen Unterlagen ein. Wir benötigen die Unterlagen für alle Personen im selben Haushalt. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung sind die Unterlagen der Eltern und Geschwister einzureichen, auch wenn diese nicht im selben Haushalt leben.

Benötigte Unterlagen:

- Unterhaltstitel mit Rechtskraftvermerk
- Lohnausweis des vergangenen Jahres
- aktuelle Lohnabrechnung und/oder aktuelle Abrechnung der Arbeitslosenkasse (bei Anstellung im Stundenlohn, Arbeitslosentaggeldern mit Zwischenverdienst oder unregelmässigem Einkommen: die Abrechnungen der letzten sechs Monate)
- Selbständigerwerbende: Bilanz und Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres
- aktuelle Rentenverfügung resp. aktueller Auszahlungsbeleg
- aktuelle Belege über alle anderen Einkünfte
- aktuelle Steuerveranlagung
- Kinder über 16 Jahre: Ausbildungsbestätigung, Lehrvertrag, aktuelle Lohnabrechnung, aktuelle Verfügung der IV-Kinderrente mit Auszahlungsbeleg etc.
- Kinder in Erstausbildung bis 25 Jahre (auch wenn nicht im gleichen Haushalt lebend): aktuelle Unterlagen über sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte
- aktuelle Kontoauszüge aller Konti der letzten sechs Monate, Unterlagen über weitere Vermögenswerte wie z.B. Wertschriften, Liegenschaften im In- und Ausland, Beteiligung an unverteilten Erbschaften (jeweils Elternteil und Kinder)

Vom Stiefelternteil oder Partner/in in registrierter Partnerschaft oder in gefestigtem Konkubinat (gefestigtes Konkubinat: seit mindestens 2 Jahren im gleichen Haushalt lebend oder gemeinsames Kind) benötigen wir ausserdem:

- aktuelle Unterlagen über sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte
- bei Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegattin- nen/ Ehegatten und/oder leiblichen Kindern: Rechtstitel und Zahlungsbelege

Bitte beachten Sie, dass wir Ihr Gesuch um Alimentenbevorschussung nur bearbeiten können, wenn alle Unterlagen vorhanden sind.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.

Alimentenhilfe

Gesuch um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

1. Schritt

Eingeschriebene Mahnung

Die eingeschriebene Mahnung ist in aller Regel der erste Schritt, um ausstehende Alimente einzutreiben. Das kantonale Gesetz GIVU sieht vor, dass unterhaltsberechtigte Personen zuerst eigenständig versuchen die ausstehenden Alimente geltend zu machen. Nach erfolgloser Mahnung kann das Gesuch um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe gestellt werden.

So gehen Sie vor:

- Informieren Sie den Schuldner **rasch** - etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins - mit **eingeschriebenem Brief** über das Ausbleiben der Zahlung und fordern Sie ihn auf, die ausstehenden Alimente umgehend auf Ihr Konto zu überweisen.
- Setzen Sie ihm dabei eine **Frist**, bis wann die Zahlung der Ausstände erfolgt sein muss (zum Beispiel innert 10 Tagen), und
- Informieren Sie ihn, dass Sie **andernfalls die Betreibung einleiten** und dabei weitere Kosten (insbesondere Verzugszinsen und Betreibungskosten) für ihn anfallen werden.
- Legen Sie dem Brief eine **Zusammenstellung aller ausstehenden Unterhaltsbeiträge** bei.
- Mit der Mahnung beginnt keine neue Verjährungsfrist. Leiten Sie sofort weitere Schritte ein (zum Beispiel Betreibung oder Gesuch um Alimentenhilfe - falls bis zum genannten Zeitpunkt keine Zahlung eintrifft)

2. Angaben über den obhutsberechtigten Elternteil

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Beruf:

Wohnadresse:

Berufstätig:

☐ Ja ☐ Nein

Arbeitgeber:

3. Angaben über die/den eingetragene/n Partner/in, Konkubinatspartner/in, Stiefelternteil

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Wohnadresse: _____

Berufstätig: ☐ Ja ☐ Nein

Arbeitgeber: _____

4. Angaben über das/die anspruchsberechtigte/n Kind/er

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Inhaber der elterlichen Sorge: _____

Vormundschaftliche Massnahmen ☐ Ja ☐ Nein

Vormund/Beistand _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Inhaber der elterlichen Sorge: _____

Vormundschaftliche Massnahmen ☐ Ja ☐ Nein

Vormund/Beistand _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Inhaber der elterlichen Sorge: _____

Vormundschaftliche Massnahmen ☐ Ja ☐ Nein

Vormund/Beistand _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Falls das anspruchsberechtigte Kind mündig ist, zusätzlich

Zivilstand: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnadresse: _____

Vormundschaftliche Massnahmen ☐ Ja ☐ Nein

Vormund/Beistand _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

5. Angaben über anspruchsberechtigte Kinder, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen sind¹

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnadresse: _____

Schule, Berufsausbildung: _____

Dauer der Ausbildung: _____

Einkommen (Stipendien, Rente, Lehrlingslohn): _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnadresse: _____

Schule, Berufsausbildung: _____

Dauer der Ausbildung: _____

Einkommen (Stipendien, Rente, Lehrlingslohn): _____

¹ Nur massgebend zur Abklärung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des anspruchsberechtigten Kindes

6. Angaben über den/die Alimentenschuldner/in

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Wohnadresse: _____

Berufstätig: ☐ Ja ☐ Nein

Arbeitgeber: _____

7. Unterhaltsanspruch

- ☐ Gerichtsurteil vom _____
- ☐ Richterliche Verfügung vom _____
- ☐ Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag vom _____

Höhe des Unterhaltsbeitrags: _____

Indexklausel: _____

Bezüge der Kinderzulage: _____

8. Angaben über bisherige Inkassobemühungen

Art der Bemühungen: _____

Zahlungseingänge: _____

Rückstände: _____

9. Überweisungen sind vorzunehmen auf Postkonto/Bank-Konto

IBAN-Nr. _____

Bankname _____

Konto lautet auf _____

10. Erklärung

Die/der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wichtige Änderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse während der Beitragsdauer werden umgehend gemeldet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

11. Notwendige Unterlagen

Für die Berechnung Ihrer Alimentenbevorschussung reichen Sie bitte die für Ihren Haushalt massgeblichen Unterlagen ein. Wir benötigen die Unterlagen für alle Personen im selben Haushalt. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung sind die Unterlagen der Eltern und Geschwister einzureichen, auch wenn diese nicht im selben Haushalt leben.

Benötigte Unterlagen:

- Unterhaltstitel mit Rechtskraftvermerk
- Lohnausweis des vergangenen Jahres
- Rückstandsrechnung der Alimentenrückstände
- aktuelle Lohnabrechnung und/oder aktuelle Abrechnung der Arbeitslosenkasse (bei Anstellung im Stundenlohn, Arbeitslosentaggeldern mit Zwischenverdienst oder unregelmässigem Einkommen: die Abrechnungen der letzten sechs Monate)
- Selbständigerwerbende: Bilanz und Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres
- aktuelle Rentenverfügung resp. aktueller Auszahlungsbeleg
- aktuelle Belege über alle anderen Einkünfte
- aktuelle Steuerveranlagung
- Kinder über 16 Jahre: Ausbildungsbestätigung, Lehrvertrag, aktuelle Lohnabrechnung, aktuelle Verfügung der IV-Kinderrente mit Auszahlungsbeleg etc.
- Kinder in Erstausbildung bis 25 Jahre (auch wenn nicht im gleichen Haushalt lebend): aktuelle Unterlagen über sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte
- aktuelle Kontoauszüge aller Konti der letzten sechs Monate, Unterlagen über weitere Vermögenswerte wie z.B. Wertschriften, Liegenschaften im In- und Ausland, Beteiligung an unverteilter Erbschaften (jeweils Elternteil und Kinder)

Vom Stiefelternteil oder Partner/in in registrierter Partnerschaft oder in gefestigtem Konkubinat (gefestigtes Konkubinat: seit mindestens 2 Jahren im gleichen Haushalt lebend oder gemeinsames Kind) benötigen wir ausserdem:

- aktuelle Unterlagen über sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte
- bei Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegattinnen/ Ehegatten und/oder leiblichen Kindern: Rechtstitel und Zahlungsbelege

Bitte beachten Sie, dass wir Ihr Gesuch um Alimentenbevorschussung nur bearbeiten können, wenn alle Unterlagen vorhanden sind.